

Statuten des Landfrauenvereins Rüeggisberg

- A. **Name, Sitz, Zweck, Ziele**
- B. **Mitgliedschaft**
- C. **Organisation**
- D. **Finanzen**
- E. **Rechnungsjahr und Übergabe der Funktionen**
- F. **Auflösung des Vereins**
- G. **Schlussbestimmungen**

A. Name, Sitz, Zweck, Ziele

Art. 1 **Name, Sitz**

Unter dem Namen Landfrauenverein Rüeggisberg mit Sitz in Rüeggisberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 **Zweck, Ziele**

Der Landfrauenverein Rüeggisberg setzt sich zum Ziel

- a) gemeinnützige und soziale Aufgaben zu erfüllen
- b) bei der Lösung aktueller Probleme mitzuhelfen
- c) den Kontakt unter den Frauen in der Gemeinde Rüeggisberg zu pflegen.

Zur Erreichung dieser Ziele veranstaltet der Verein Zusammenkünfte, Kurse, Vorträge, Ausflüge und gemeinnützige Unternehmungen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied kann jede Frau werden, die sich für die Ziele des Landfrauenvereins Rüeggisberg interessiert, einsetzt und bereit ist, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 5 **Mitgliederkategorien**

Der Verein besteht aus Aktiv- und Freimitgliedern. Freimitglied wird, wer das 75. Altersjahr vollendet hat oder vollenden wird (Jahrgang).

Art. 6 **Stimmrecht**

Aktiv- und Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 7 **Aufnahme, Austritt**

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund mündlicher oder schriftlicher Anmeldung.

Der Austritt erfolgt schriftlich oder mündlich.

C. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Landfrauenvereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisorinnen)

Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Beisitzerin und Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

Wird ein Amt als Präsidentin, Vizepräsidentin, Sekretärin oder Kassierin übernommen, beträgt die Dauer pro Amt vier Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist möglichst frühzeitig bekanntzugeben.

Art. 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art. 10 Einberufung

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Publikation im Amtsanzeiger oder auf andere geeignete Weise. Die Traktanden sind bekanntzugeben.

Art. 11 Verfahren

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang.

Art. 12**Aufgaben**

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- a) Wahl der Präsidentin, Vizepräsidentin, Sekretärin, Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder (Beisitzerinnen) sowie der Kontrollstelle (Rechnungsrevisorinnen)
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Verwendung eines Teilbetrages der Mitgliederbeiträge „Projekte in der Region unterstützen“
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens.

Art. 13**Vorstand**

Der Vorstand besteht in der Regel aus 11 Mitgliedern.

Art. 14**Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Besorgung der laufenden Geschäfte
- d) Vertretung des Vereins
- e) Besorgung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen
- f) Einteilung der Bezirke

Art. 15**Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 16**Entschädigungen**

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 17**Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen.

Sie prüfen die Rechnung und verfassen darüber zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Rechnungsrevisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

D. Finanzen

Art. 18 Finanzen

Zur Deckung seiner Aufwendungen stehen dem Landfrauenverein Rüeggisberg folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Spenden, Schenkungen, Legate

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

E. Rechnungsjahr und Übergabe der Funktionen

Art. 19 Rechnungsjahr und Übergabe der Funktionen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Die Übergabe der Funktionen des Vorstandes findet gleich nach der Hauptversammlung statt.

F. Auflösung des Vereins

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 21 Schlussbestimmung

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten geregelt sind, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 20. März 2019 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 1999.

Landfrauenverein Rüeggisberg

Präsidentin Sekretärin

Manuela Rohrbach Tamara Blatter